Landratsamt
Neustadt
an der Waldnaab

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Per E-Mail: bettina.mensing@dhvmail.de
DHV e.V.
Frau Bettina Mensing
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

Sachgebiet 41 | Naturschutz

Kontakt Julia Wall
Zimmer C 010
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4170
Telefax 09602 79 97 4170
E-Mail jwall@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefonvermittlung	Neustadt an der Waldnaab
/ 26.06.2024	41-173/40 jw/812-2024	09602 79 0	19.08.2024

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG;
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Außenstarts und -landungen mit Gleitsegel - Fluggelände Vogelberg
Flurnummer 262, 259, 321, Gemarkung Döltsch
Antragsteller: Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter der Voraussetzung, dass im Zuge Ihres Vorhabens keine Überbauung oder Versiegelung des Bodens stattfindet und keine Gehölze entfernet werden müssen, handelt es sich nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG. Eine Kompensation nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist demnach nicht notwendig. Sollten wider Erwarten doch entsprechende Eingriffe in Natur und Landschaft geplant sein, ist die untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Es ist nicht auszuschließen, dass der Flugbetrieb bei entsprechender Nähe zu einem Greifvogelhorst eine solche erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen kann.
Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird dem Flugbetrieb daher zunächst nur außerhalb der Aktivitätsphasen relevanter Greifvögel (insbesondere Rotmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard) zugestimmt. Dies betrifft den Zeitraum vom **15.08. bis 15.02.** jeden Jahres. In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

Soll darüber hinaus geprüft werden, ob ein Flugbetrieb auch innerhalb der Aktivitätsphasen potenziell betroffener Greifvögel zugelassen werden kann, ist eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** vorzulegen. Im Zuge dieser Untersuchung sind im Wirkraum der Fluggeräte sämtliche Aktionsbereiche von Greifvögeln und insbesondere deren Horste zu erfassen. Die genauen Zeiten der Kartierungen sind zu benennen oder tabellarisch aufzulisten. Die Ergebnisse sind zu bewerten sowie artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen herauszuarbeiten.

Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, wird empfohlen, die benötigten Unterlagen frühzeitig vor der Abgabe mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Weiß